

Statuten der Genossenschaft

KRANKENKASSE SLKK

Inhaltsverzeichnis			
Art.		Art.	
I	ALLGEMEINES		
1	Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet	16	Zirkulationsbeschlüsse
2	Zweck	17	Aufgaben der Verwaltung
3	Information	18	Vertretung nach aussen
4	Unterstellung unter KVG	C	Geschäftsführung
II	ORGANISATION	19	Aufgaben
5	Organe	D	Revisionsstelle
A	Delegiertenversammlung	20	Wahl
6	Stimm- und Wahlrecht	21	Aufgaben der Revisionsstelle
7	Zusammensetzung	22	Bericht der Revisionsstelle
8	Einberufung	III	FINANZIERUNG
9	Beschlussfähigkeit	23	Finanzierungsverfahren
10	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	24	Rückstellungen und Reserven
11	Beschlussfassung	25	Gebundenes Vermögen
B	Verwaltung	26	Betriebsmittel
12	Allgemeines	IV	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN
13	Rechte der Verwaltungsmitglieder	27	Rechnungsjahr
14	Beschlussfähigkeit	28	Publikation
15	Protokollführung	29	Vermögensverwendung bei der Auflösung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1 Die Firma Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK (nachstehend Genossenschaft) ist eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet kann die ganze Schweiz umfassen.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
- 2 Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft wird unabhängig vom Bestehen einer Versicherung mittels schriftlicher Erklärung begründet, soweit sie nicht bereits Bestand hat.
- 3 Die Genossenschaft kann sich Verbänden anschliessen, Sektionen errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Information

- 1 Alle Mitteilungen allgemeiner Natur, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten betreffen, erfolgen schriftlich.
- 2 Die Prämien, Änderungen der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie jede erhebliche Änderung werden vor Inkrafttreten den Versicherten resp. den Delegierten zur Kenntnis gebracht.

Art. 4 Unterstellung unter KVG

- 1 Die Genossenschaft richtet sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung nach der geltenden Gesetzgebung zur sozialen Krankenversicherung (KVG) und im Einklang mit den Bestimmungen des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG).
- 2 Sie kann sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss den gesetzlichen Vorgaben beteiligen und unterliegt den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

- 3 Für den Bereich der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist die Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN zuständig.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Die handlungsfähigen Genossenschafter besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Art. 7 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus maximal 36 Delegierten, wobei eine gleichmässige Verteilung der Regionen angestrebt wird. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist als Delegierter wählbar.
- 2 Erstmals wählbar ist ein volljähriger und urteilsfähiger Genossenschafter. Die Delegierten werden entweder auf Vorschlag der Verwaltung von der ordentlichen Delegiertenversammlung oder durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Delegierten für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen ebenfalls an der ordentlichen Delegiertenversammlung, jedoch bemisst sich die Amtszeit durch die Zeitdauer bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen.
- 3 Delegierte dürfen in keinem Arbeitsverhältnis mit der Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK oder der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN stehen.

Art. 8 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung findet jährlich ordentlichweise bis Ende Juni statt.

- 2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Verwaltung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.
- 3 Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder Delegierten, die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- 4 Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung, der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden zusammen mit der Traktandenliste versandt.
- 5 Allfällige Anträge der Delegierten, welche von der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 10 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Protokolls, Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung, des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
- b) Die Beschlussfassung über die Verwendung von Kapitalreserven und Bilanzgewinn erfolgt gemäss dem Obligationenrecht (OR) in Verbindung zu den jeweils geltenden Bestimmungen des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) und der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV).
- c) Entlastung der Verwaltung
- d) Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Fusion und Auflösung der Genossenschaft
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder

die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 2 Die Beschlüsse gemäss Art. 10, lit. e und f erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. Verwaltung

Art. 12 Allgemeines

- 1 Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 natürlichen Personen (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und übrigen Verwaltungsmitgliedern). Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen.
- 2 Alle Mitglieder der Verwaltung werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer aller Verwaltungsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Verwaltungsmitglieder sind wiederwählbar.
- 3 Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Rechte der Verwaltungsmitglieder

- 1 Die Mitglieder der Verwaltung haben das Recht, an der Sitzung der Verwaltung von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Die Verwaltung kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.
- 2 Jedes Verwaltungsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
- 2 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Sie fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse der Verwaltung können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 17 Aufgaben der Verwaltung

- 1 Die Verwaltung hat die Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.
- 2 Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.
- 3 Sie ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
 - b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB und Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement aufzustellen, die Prämienstrategie festzulegen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen,
 - c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente sowie Weisungen der Verwaltung – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- 4 Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- 5 Sie nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fließenden notwendigen Massnahmen.

Art. 18 Vertretung nach aussen

- 1 Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift richtet sich nach dem Handelsregistereintrag.

- 3 Durch Beschluss der Verwaltung kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Genossenschaft erteilt werden.

C. Geschäftsführung

Art. 19 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der Genossenschaft im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente sowie der Weisungen der Verwaltung.
- 2 Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämienbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Genossenschaft und die Korrespondenz zuständig.
- 3 Die Geschäftsführung steht unter Aufsicht der Verwaltung. Sie hat deren Weisungen im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.
- 4 Die Verwaltung kann der Geschäftsführung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

D. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine zugelassene externe Revisionsstelle, welche den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entspricht.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft:
 - a) ob die Jahresrechnung hinsichtlich Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften, Statuten und den Reglementen entspricht;
 - b) ob, nach Massgabe der Weisung der Aufsichtsbehörde, die Bestimmungen des KVAG, des KVG und von deren Vollzugsverordnungen eingehalten sind.
- 2 Die externe Revisionsstelle meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie Folgendes feststellt:
 - a) Straftaten;
 - b) schwerwiegende Unregelmässigkeiten;

- c) Verstöße gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit;
- d) Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz der Genossenschaft oder die Interessen der Versicherten anderweitig zu gefährden.

Art. 22 Bericht der Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle hält ihre Prüfungsergebnisse und Feststellungen in einem Bericht fest. Sie stellt diesen Bericht der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Genossenschaft sowie dem BAG im Original einzureichen.

III. FINANZIERUNG

Art. 23 Finanzierungsverfahren

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird nach dem Bedarfsdeckungsverfahren finanziert.

Art. 24 Rückstellungen und Reserven

Die Genossenschaft ist verpflichtet, angemessene versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Zur Sicherstellung der Solvenz schafft sie Reserven, die den gesetzlichen Vorschriften zur Aufsicht über die soziale Krankenversicherung entsprechen.

Art. 25 Gebundenes Vermögen

Die Genossenschaft muss die Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen und Rückversicherungsverträ-

gen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen, das den gesetzlichen Vorschriften zur Aufsicht über die soziale Krankenversicherung entspricht.

Art. 26 Betriebsmittel

- 1 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus den Prämien der Versicherten, Subventionen und Rückversicherungsleistungen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 28 Publikation

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 29 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Das Vermögen der Genossenschaft darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG verwendet werden.

Die aktualisierten Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung der Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK am 15. Mai 2025 genehmigt und treten in der geänderten Fassung sofort mit der Beschlussfassung in Kraft.

Für die KRANKENKASSE SLKK

Der Präsident:
Felix L'Orange

Die Vizepräsidentin:
Jasmin Wagner